

Anlage 4 Umgang mit Vielfalt

(Beschluss des Schulvereinsvorstandes vom 28.11.2022)

1. Allgemeines

Deutsche Auslandsschulen sind Schulen der Vielfalt. Durch den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung richtet sich die Forderung nach barrierefreiem Zugang zu Bildung in einem inklusiven Schulsystem auch an die Deutschen Auslandsschulen. Dadurch resultieren für Schüler¹ bestimmte Rechte auf Grund von körperlichen und geistigen Besonderheiten, Besonderheiten im individuellen Lernprozess und Besonderheiten im sozialen-emotionalen Verhalten. Ziel ist es daraus entstehende Barrieren abzubauen.

Aufgrund der Rahmenbedingungen der DST muss jeder festgestellte Förderbedarf eines Kindes individuell betrachtet und nach den Kriterien der personellen, räumlichen, organisatorischen und fachlichen Umsetzbarkeit geprüft werden. Die Entscheidung, ob ein Kind an der DST angemessen gefördert werden kann, obliegt dem Schulleiter.

2. Kriterien der Umsetzbarkeit von Förderbedarfen

Auch wenn die DST ein Lernort für Schüler mit möglichst vielen unterschiedlichen Voraussetzungen sein möchte, gibt es Grenzen der Umsetzbarkeit, die sich aus den Rahmenbedingungen an der DST ergeben:

- Rückzugsmöglichkeiten aus dem Klassenverband sind nur sehr eingeschränkt vorhanden. Bei Kindern, die solche Rückzugsmöglichkeiten benötigen, muss die Möglichkeit zur Beschulung an der DST genau geprüft werden.
- Kinder, die Betreuungs- oder Lehrpersonal mit einer spezifischen Zusatzausbildung benötigen, können an der DST nur unterrichtet werden, wenn entsprechendes Fachpersonal vorhanden ist oder zeitnah akquiriert werden kann.
- Zusätzlich entstehende Kosten für die individuelle Förderung müssen in der Regel durch die jeweiligen Eltern gedeckt werden.
- Eine Beschulung und Förderung ist in den Fällen nicht möglich, in denen Schüler trotz zusätzlicher Betreuung ein Risiko für die körperliche Unversehrtheit ihrer Mitschüler darstellen.

3. Informationspflicht der Schule

Im Sinne dieser Anlage werden Eltern beraten und die Vorgehensweisen der Schule ihnen erläutert werden. Zugleich muss in diesem Gespräch darauf hingewiesen werden, dass die Behandlung von besonderen Förderbedarfen durch die Schule nicht bzw. nur unter bestimmten Bedingungen geleistet werden kann. Den Eltern wird empfohlen, ihre Kinder begleitend von ausgewiesenen Experten therapeutisch betreuen bzw. fördern zu lassen.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form ein.

4. Kriterien für die Erstellung von Gutachten

Jeder besondere Förderbedarf muss nach Standards förmlich festgestellt werden. Daher akzeptiert die DST von den Schülern der DST nur offizielle Gutachten. Die zuständige Stelle für die Erstellung des Gutachtens hängt von der Muttersprache des Kindes ab, muttersprachlich deutsche Kinder benötigen ein Gutachten einer deutschen Behörde, muttersprachlich griechische Kinder ein Gutachten von der zuständigen griechischen Behörde (z.B. staatlich griechisches Diagnosezentrum). Die formelle Entscheidung trifft in allen Fällen der Schulleiter. Eltern beantragen die Berücksichtigung eines besonderen Förderbedarfes schriftlich beim Schulleiter mit Anerkennungsbeleg. Bei Genehmigung informiert der Klassenleiter die Fachkollegen der Klasse. Im Notenordner wird ein Vorblatt eingefügt.

5. Generelle Maßstäbe der Bewertung und Nachteilsausgleich

Auch Schüler mit festgestelltem besonderem Förderbedarf unterliegen in der Regel den für alle Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Sie nehmen an allen schriftlichen Arbeiten teil. Ein Nachteilsausgleich oder ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung müssen ebenso wie individuelle Fördermöglichkeiten in einem Gespräch zwischen Schulpsychologe/in, Eltern, Klassenlehrer/in und falls notwendig mit den betroffenen Fachlehrern besprochen und festgelegt werden. Die Ergebnisse der Beratungen werden in einem individuellen Förderplan/Lehrplan dokumentiert, der die schulischen und häuslichen Maßnahmen beschreibt. Die Genehmigung eines Nachteilsausgleichs obliegt bis Klasse 9 dem Schulleiter.

Maßnahmen im Sinne des **Nachteilsausgleichs** sind z.B.

- Ausweitung der Arbeitszeit, auch bei Klassenarbeiten,
- Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (etwa größere Schrift, optisch besonders klar strukturierte Arbeitsblätter) und
- Aussetzen bestimmter Aufgabenformen.

Als **Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung** kommen in Betracht:

- Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung nicht nur im Fach Deutsch, sondern auch in anderen Fächern,
- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in den Fächern Deutsch Fremdsprachen unter Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraums,
- Bewertung unter Berücksichtigung des erreichten individuellen Lernstands (bei Inklusionsschülern)

1) Förderplan

Der Förderplan (Anlage 2) wird durch den Klassenlehrer und den Schulpsychologen/in unter Beteiligung der Lehrer des betroffenen Kindes und in Abstimmung mit dessen Erziehungsberechtigten erarbeitet. Er basiert auf den Beobachtungen und einer pädagogischen Diagnostik aller beteiligten Lehrer. Die ausgewiesenen Fördermaßnahmen sind prozessbegleitend zu überprüfen und zeitlich zu begrenzen.

Der Förderplan wird bei Bedarf vom Klassenlehrer und dem Schulpsychologen/in jährlich fortgeschrieben. Er verbleibt im Notenordner bzw. Förderplanordner – eine Kopie wird in die Schülerakte geheftet. Am Ende des Schuljahres wird der Förderplan durch die Zeugniskonferenz evaluiert. Bei einem Schulwechsel des betroffenen Schülers wird er an die aufnehmende Schule weitergegeben.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind in geeigneter Weise im Zeugnis zu vermerken. Dabei muss auf den Grund und die Art und Weise der Leistungsminderung eingegangen werden.

Wird bspw. die Rechtschreibleistung in der Deutschnote sowie in den Noten der anderen Fächer nicht berücksichtigt, d.h. von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen, so muss ein Zeugnisvermerk erfolgen. Dieser lautet:

- *„Aufgrund einer attestierten LRS wurde in allen Fächern bzw. in den Fächern.../im Fach.... auf die Bewertung der Rechtschreibung verzichtet.“*

Maßnahmen im Sinne des Nachteilsausgleichs (z.B. Verlängerung der Arbeitszeit) erfordern keinen Zeugnisvermerk.

2) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Nach jeweils zwei Jahren muss zur Feststellung des bestehenden Förderbedarfs ein erneuertes Gutachten vorgelegt werden.

Die oben aufgeführten Regelungen gelten für die Klassenstufen 3-9. In der gymnasialen Oberstufe ab Klasse 10 können die besonderen Schwierigkeiten von Schülern mit besonderen Förderbedarfen bei der Leistungsbewertung nicht weiter berücksichtigt werden. Nachteilsausgleiche können auf Antrag der Eltern beim Schulleiter auch im Laufe der Klasse 9 für die 10 gewährt werden. Über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsbeauftragte der KMK (Kultusministerkonferenz). Diese gelten auch für zentrale Prüfungen bzw. Abschlussprüfungen.

Anlage I - Legasthenie²

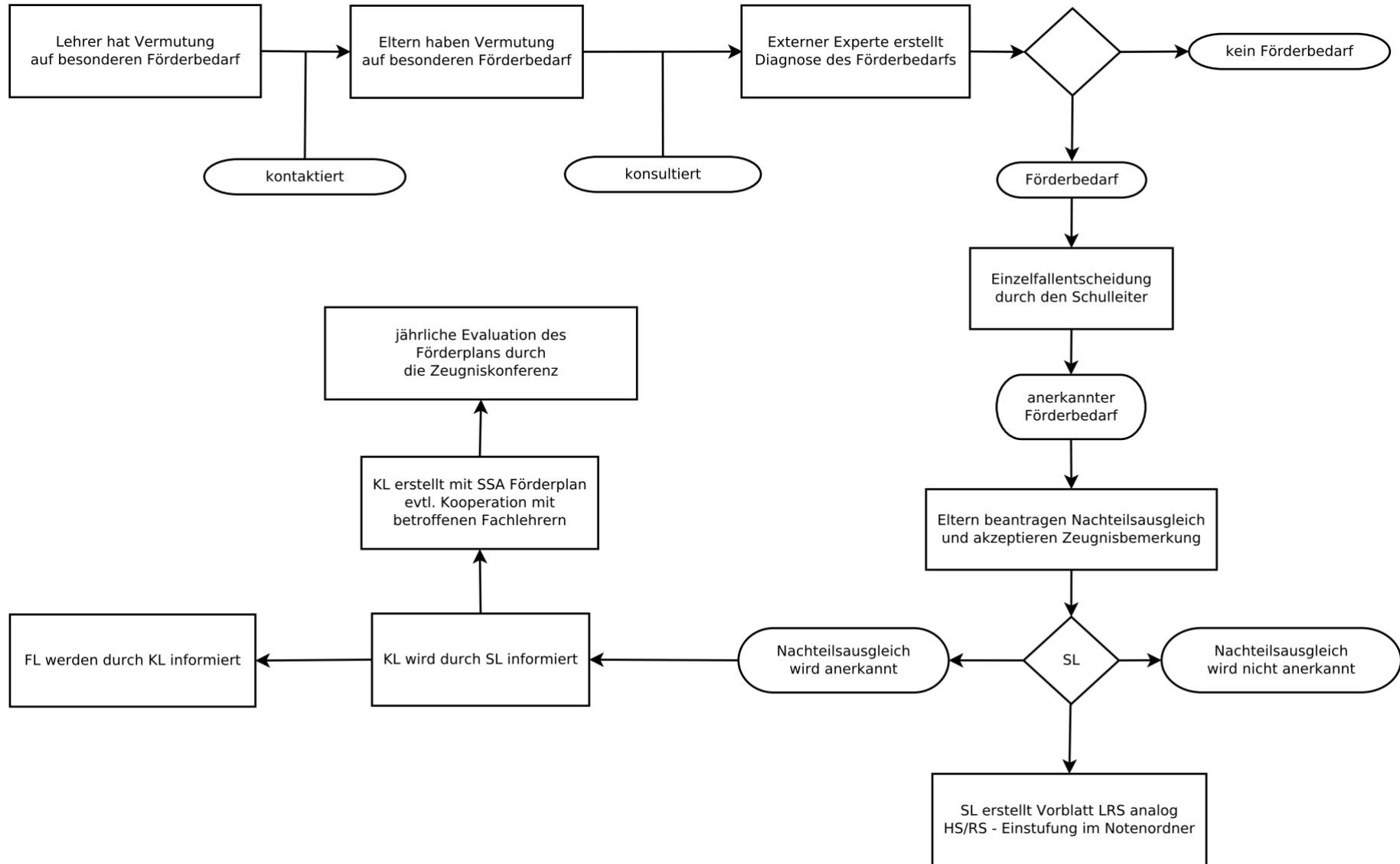
Legasthenie ist eine intelligenzunabhängige Teilleistungsstörung. Schülerinnen und Schüler mit einer derartigen, deutlichen Schwäche in der Rechtschreibung verfügen oft über mindestens durchschnittliche Allgemeinbegabungen. Kinder und Jugendliche, die keine durchschnittlichen Leistungen im Lesen und/oder Schreiben erreichen, sind nicht automatisch Legastheniker. Wichtig ist die Tatsache, dass Leserechtschreibschwächen zwar meist im Anfängerunterricht auftauchen, sich aber auch auf allen Stufen und in allen Leistungsbereichen auswirken können (nicht nur im Sprachunterricht). Auch haben sie oft gravierende Beeinträchtigungen nicht nur des gesamten schulischen Lernens zur Folge, sondern zeigen auch Beeinträchtigungen bei der Persönlichkeitsentwicklung zur Folge (Hyperaktivität, Konzentrationsunfähigkeit, -schwierigkeit, Klassenkasper-Syndrom u.ä.).

Beispiele für Merkmale von Leistungsminderung im Bereich Lesen und Schreiben

- Nach 6 Monaten Schule kann das Kind unbekannte (kurze) Wörter aus bereits bekannten Buchstaben noch nicht zusammenhängend lesen und verstehen, ohne dass sie ihm zuvor vorgelesen wurden.
- Es kann zu Bildern noch nicht die passenden Wörter nach Lautvorstellung schreiben.
- Das Kind verwechselt ähnlich klingende Laute und Lautkombinationen (dragen/tragen, Vata/Vater, Marschine/Maschine).
- Das Kind hat Schwierigkeiten mit der richtigen Reihenfolge der Buchstaben (Lied/Leid, Garten/Graten) beim Schreiben und/oder Lesen.
- Das Kind verwechselt ähnlich klingende Laute (m/n, ng/n, b/p, d/t, g/k, ch/r) auch zum Teil beim Lesen.
- Das Kind liest und schreibt optisch ähnliche Zeichen falsch (b/d/p, m/n/u).
- Das Kind lässt Buchstaben am Wortanfang bzw. -ende oder im Wortinnern aus (Vokalauslassung).
- Länge oder Kürze eines Vokals werden nicht erkannt.
- Trotz Übens gibt es viele wiederkehrende Fehler; das falsch geschriebene Wort kann jedes Mal wieder anders falsch geschrieben werden.
- Das Kind liest buchstabierend, stockend und teilweise ohne den wahren Sinn zu verstehen.
- Das Kind liest nur ungefähr nach dem Inhalt, nicht, was wirklich dasteht. Es beachtet die Endungen nicht und liest z.B.: Michael kaufen (kauft) ein Eis.
- Das Kind erkennt fehlerhaft Gelesenes nicht, auch wenn es keinen Sinn ergibt.
- Das Kind berücksichtigt nicht das Wortstammprinzip.
- In Aufsätzen sind Anfang und Ende von Sätzen nicht erkennbar. Manchmal fehlen wichtige Satzteile.
- Das Kind zeigt Schwierigkeiten im folgerichtigen Verfassen von Sätzen und Texten allgemein.
- Grundsätzlich treten überdauernde und massive Schwierigkeiten in der Wortartendifferenzierung auf.

² Vgl. „Empfehlungen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben sowie beim Rechnen an den Deutschen Schulen im Ausland“ (Beschluss des 251. BLAScha vom 17.-18.03.2010), Kulturministeriumkonferenz (2010), auf: [http://www.kmk.org/no_cache/dokumentation/veroeffentlichungen-beschluesse/bildung-schule/auslandsschulen.html?sword_list\[0\]=schwierigkeiten&sword_list\[1\]=beim&sword_list\[2\]=lesen](http://www.kmk.org/no_cache/dokumentation/veroeffentlichungen-beschluesse/bildung-schule/auslandsschulen.html?sword_list[0]=schwierigkeiten&sword_list[1]=beim&sword_list[2]=lesen) , Seiten 11, 14.

Anlage II und III Ablaufdiagramm und Vordruck Förderplan



Förderplan für:

Klasse:

Geheim zu haltende Informationen

Förderschwerpunkt:

Beteiligte Kollegen:

Gültig von:

bis:

Evaluation geplant am:

Verantwortliche Kollegen:

I	II	III	IV		V
Förderbereich	Förderdiagnostische Beobachtungen	Förderziele (F)/ Indikatoren (I)	Fördermaßnahmen		Evaluation
			Unterrichtsinhalte, Methoden, Sozialformen, etc.	Medien/ Hilfsmittel	Ziele erreicht? Ziele entsprechend in Förderkonsequenzen/Reflexion

Förderplan für:

Klasse:

Geheim zu haltende Informationen

Zusammenarbeit mit Eltern, Schüler, Experten, Kollegen (gegebenenfalls zusätzliches Blatt verwenden und hier vermerken):

<p>Name:</p> <p><input type="checkbox"/> hat Förderbedarf</p> <p><input type="checkbox"/> hat keinen Förderbedarf mehr</p>	<p>Unterschriften:</p> <p>SEK-I-Koordination:</p> <p>Sonderpädagoge/in/Schulsozialarbeiter/in/Schulpsychologe/in:</p> <p>Klassenleiter:</p> <p>Schulleiter:</p>
<p>Der Förderplan wurde am mit mir/uns besprochen und ausgehändigt.</p> <p>Datum: Unterschrift Erziehungsberechtigte(r):</p>	